Vergnügungssteueranmeldung

für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Besteuerung nach dem Spieleinsatz - Bruttokasse)

Rückfragen: Frau Lammers, Tel. 05923/9659 – 25
lammers@schuettorf.de

Samtgemeinde Schüttorf
Steueramt
Markt 1-2
48465 Schüttorf

für den Monat _____

des Jahres _____

gem. §§ 1 sowie 3-10 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Spielgerätesatzung der Stadt Schüttorf

Anmeldende/-r

Familien- oder Firmenname _____ Vorname _____

Straße, Haus-Nr. _____ PLZ Ort _____

Kassenzeichen _____ Telefon _____ e-Mail _____

Berechnung der für den obigen Zeitraum zu entrichtende Vergnügungssteuer

1	*2*	*3*	*4*	*5*
Gerätename	**Zulassungs-Nummer**	**Bruttokasse**	**Prozent-satz**	**Vergnügungssteuer** (Spalte 3 x Spalte 4 /100)
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	

			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
			20 / 25	
Summe der zu entrichtende Steuer:				€

Ich (Wir) versicher(n)e, dass ich (wir) die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n).

_____

(Datum, Unterschrift des Betreibers/der Betreiberin oder des/der vertretungsberechtigten Vertreters/Vertreterin)

Erläuterungen

Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz des jeweiligen Kalendermonats. **Die Steuer beträgt in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung 25 vom Hundert des Spieleinsatzes und an anderen Aufstellungsorten 20 vom Hundert des Spieleinsatzes**.

Als Spieleinsatz gilt der in den Zählwerksausdrucken als Bruttokasse ausgewiesene Betrag. Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck)

Die Abrechnung der Vergnügungssteuer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) mit diesem amtlichen Vordruck zu erfolgen. Der / Die jeweilige(n) Zählwerkausdruck(e) ist / sind dieser Abrechnung beizufügen.

Die Vergnügungssteuer ist am 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats fällig. Sie ist unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Samtgemeinde Schüttorf bei der Kreissparkasse Schüttorf, IBAN: DE63 2675 0001 0002 0000 32, BIC: NOLADE21NOH, zu entrichten (§ 5 Spielgerätesatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung
Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung bzw. Erklärung durch die Samtgemeinde Schüttorf gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid erteilt wird. Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer durch die Samtgemeinde Schüttorf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Durch die Klage wird die Frist zur Zahlung nicht hinausgeschoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. (§ 82 Abs. 1 VwGO).

Bearbeitungsvermerk (wird nur von der Samtgemeinde Schüttorf ausgefüllt)

1. Der vorliegenden Erklärung wird entsprochen _____
2. Sollstellung der Vergnügungssteuer _____
3. Zum Vorgang _____